

# Umsatzsteuer – Steuerfallen bei Reihen- und Dreiecksgeschäften

---

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29.06.2016, 2013/15/0144, 2013/15/0143, die Rechtsansicht der österreichischen Finanzverwaltung zur Auflösung von **Reihengeschäften** bestätigt.

Für die Zuordnung der sogenannten „**bewegten**“ **Lieferung** bei Reihengeschäften wird ausschließlich auf die **Transportbeauftragung** abgestellt. Nur diese bewegte Lieferung kann eine **steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhrlieferung** sein. Alle übrigen Lieferungen in der Reihe (vor oder nach der bewegten Lieferung) sind sog. „ruhende Lieferungen“.

Der letzte Abnehmer in einer Reihe kann somit nur dann in Österreich eine steuerfreie Lieferung erhalten, wenn er selbst die Waren beim ersten Lieferanten im anderen EU-Land abholt oder abholen lässt.

Bei grenzüberschreitenden Reihengeschäften ist daher besondere Vorsicht geboten, um nicht eine in der Rechnung fälschlicherweise ausgewiesene Umsatzsteuer zu schulden, wofür dann kein Vorsteuerabzug zusteht.

Wenn bei einem **Dreiecksgeschäft** die Rechnung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht oder der Erklärungspflicht nicht nachgekommen wurde, ist **keine Sanierung** mehr möglich und die Steuerfreiheit verwirkt (nicht sanierbarer steuerpflichtiger Doppelerwerb). Es wird ein zusätzlicher innergemeinschaftlicher Erwerb verwirklicht, für den es kein Recht auf Vorsteuerabzug gibt. Dies kann auch nicht mehr **durch eine nachfolgende Berichtigung der Rechnungen oder der Zusammenfassenden Meldung** beseitigt werden (BFG 2.6.2016, RV/2100095/2015).

Dasselbe gilt auch, wenn in der Umsatzsteuererklärung innergemeinschaftliche Erwerbe, die in unmittelbaren Zusammenhang mit Dreiecksgeschäften standen, fälschlicherweise unter der Kennzahl 072 (innergemeinschaftliche Erwerbe zu versteuern mit 20% Normalsteuersatz) anstatt unter der Kennzahl 077 (nicht zu versteuernde Erwerbe gemäß Art 3 Abs 8 Satz 2 UStG 1994, die gemäß Art 25 Abs 2 UStG 1994 im Inland als besteuert gelten) gemeldet wurden. **Der Mangel kann nicht mehr durch berichtigte Umsatzsteuererklärungen saniert werden.**

Mit der Erledigung vom 19.10.2016 hat das BMF nunmehr im Rahmen missglückter Dreiecksgeschäfte die Nachweispflicht der Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland entschärft und damit die Sanierbarkeit der Besteuerung des Doppelerwerbs erleichtert. Unabhängig davon dürften aber weiterhin formelle Mängel wie fehlende Hinweise in der Rechnung oder unvollständige Zusammenfassende Meldungen nicht sanierbare Mängel bleiben (vgl. Herglotz, in SWK 34, S. 1477 ff).